ÖKOLOGIE UND NATURSCHUTZ IN DER RAUMPLANUNG

Foto: Gerhard Egger

Die Bedeutung von Trittsteinbiotopen, wie dieses inmitten einer Ackerlandschaft, Vorbehaltsflächen für Wildtierkorridore oder Vorrangflächen für Hochwässer werden vielfach unterschätzt.

Die örtliche Raumplanung hat die Aufgabe eine zukünftige Nutzung für bestimmte Flächen eines Gemeindegebietes im Flächenwidmungsplan festzulegen. Bei „überörtlichem" Interesse wie etwa ökologischen Gründen kann die „überörtliche Raumplanung" die Entscheidungsfreiheit der Gemeinde einschränken. Festgelegte Vorrang- und Vorbehaltsflächen spielen dabei eine wichtige Rolle. Dies wird besonders vonseiten der Landwirtschaft als Eingriff in das Privateigentum gesehen.

VON FRANZ DOLLINGER

Mit dem Flächenwidmungsplan werden jedoch nur die zukünftigen Nutzungsmöglichkeiten des Grundstückseigentümers eingeschränkt. Aktuelle Nutzungen können unverändert beibehalten werden. Diese Tatsache rückt im Unterschied zu vielen naturschutzrechtlichen Festlegungen die Grundeigentümer in eine für sie sehr angenehme Lage: Wenn eine Gemeinde ein landwirtschaftlich genutztes Grundstück in Bauland umwidmet, kann der Eigentümer das Grundstück weiter nutzen und trotzdem die Wertsteigerung in Form eines Hypothekardarlehens lukrieren . Im Idealfall (für die Eigentümer) kann er seine Baulandreserven je nach jährlichem Geldbedarf parzellenweise verscherbeln. Erst ein zukünftiger Eigentümer wäre an die getroffene Nutzungsfestlegung gebunden und das auch nur dann, wenn er dort ein Bauwerk errichten möchte.

Die „überörtliche Raumplanung" kann die Entscheidungsfreiheit der Gemeinde allerdings dann einschränken, wenn es aus überörtlichem Interesse her geboten ist (z. B. zur Sicherung von Rohstoffreserven, zum Schutz vor Naturgefahren, zur Freihaltung unbebauter Korridore aus landschaftsästhetischen oder lufthygienischen Gründen). Aus diesem Grunde ist die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsflächen mit überörtlicher Begründung die einzige wirksame Möglichkeit zur Freiraumsicherung. Dabei kann die Landesregierung durch die Erlassung eines überörtlichen Raumordnungsprogramms (Entwicklungsprogramm nach dem Salzburger ROG 2009) zum Beispiel eine überörtliche Siedlungsgrenze einziehen, bestimmte Nutzungen aus bestimmten Flächen ausschließen (=Vorbehaltsfläche) oder auch eine vorrangige Nutzung durchsetzen (=Vorrangfläche). Verfassungsrechtlich ist eine Begründung mit fachlicher Analyse für die Festlegung notwendig.

Leider werden diese Festlegungen von den Landwirten und deren regionalen politischen Vertretern als Eingriff in das Privateigentum missverstanden. Hier zeichnet sich allerdings ein Wertewandel von „oben" ab: Die Präsidialkonferenz der Landwirtschaftskammern kooperiert mit der Versicherungswirtschaft gegen den aktuellen Verlust landwirtschaftlicher Böden und fordert in der Bodencharta 2014 einen nachhaltigen Schutz der Ressource Boden (siehe Seite 27).

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Natur und Land (vormals Blätter für Naturkunde und Naturschutz)

Jahr/Year: 2015

Band/Volume: 2015_4

Autor(en)/Author(s): Dollinger Franz

Artikel/Article: Ökologie und Naturschutz in der Raumplanung 40